



## 23. Betreuung/Pflege

erstellt am: 17.07.2007 gesendet am: 14.08.2007

Rund drei Viertel der Pflegebedürftigen Personen werden zuhause von Angehörigen, Nachbarn und Freunden versorgt.

Pflegebedürftigkeit kann sehr hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen, deshalb hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten geschaffen die Aufwendungen steuerlich geltend zu machen.

- I. Kosten für Pflege und Betreuung im Privathaushalt können mit 20% der Aufwendungen, maximal 1.200,-- € jährlich im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen (also andere Unternehmer) steuermindernd geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I-III besteht oder Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bezogen werden. Leistungen der Pflegeversicherung werden angerechnet.
- II. Aufwendungen können auch im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse (also eigene „Zugefrau“) geltend gemacht werden.

### **Minijob – bis 400,-- €**

1. Der Arbeitgeber muss den Minijobber im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijobzentrale An- und Abmelden (Formblatt). Es sind keine monatlichen Beitragsnachweise einzureichen. Die Beiträge werden von der Minijobzentrale anhand Ihrer Angaben berechnet und halbjährlich per Lastschrift eingezogen. Die Knappschaft übernimmt die Anmeldung bei der Unfallversicherung.
2. **Kosten:** Rentenversicherung 5% + Krankenversicherung 5% + Pauschalsteuer 2% + Umlage 0,1% + Unfallversicherung
3. **Ersparnis:** 10% Steuerermäßigung max. 510,-- €/jährlich (z.B. 200,-- €/mtl. = 2.400,-- €/jährl. + Versicherung 12,1% = 2.690,40 € davon 10% 269,-- € Ersparnis)

### **Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (also über 400,-- €)**

1. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer anmelden und abführen
2. Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse
3. Anmeldung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge, incl. Umlage
4. Anmeldung bei der Gesetzlichen Unfallversicherung
5. **Kosten:** Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung + Umlage + Unfallversicherung
4. **Ersparnis:** 12% Steuerermäßigung max. 2.400,-- €/jährlich (z.B. 500,-- € mtl. = 6.000,-- € jährlich + Versicherung (ca. 25%) = 7.500,-- € davon 12% 900,-- € Ersparnis)

### III. **Auch wichtig zu wissen:**

weitere Steuerentlastungen bei Pflegebedürftigkeit:

1. Pflegeaufwendungen als Krankheitskosten unter bestimmten Voraussetzungen möglich,
2. Behindertenpauschbeträge, gestaffelt nach Grad der Behinderung
3. Pflege-Pauschbetrag jährlich 924,--€, ohne Nachweis Einzelkosten
4. Heimbewohner-Abzugsbetrag, jährlich 924,-- €
5. Haushaltshilfe-Abzugsbetrag, jährlich 624,-- €

Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sind steuerfreie Einnahmen.

Kindergeld wird bei Kindern, die wegen einer Behinderung außer Stande sind, sich Selbst zu unterhalten über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.